

Satzung des Judo-Club 1973 Erbach/Ts. e. V.

Aufgestellt und beschlossen auf der Gründungsversammlung am 04.05.1973
Letzte Änderung erfolgte am 30.08.2024.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Judo-Club 1973 Erbach/Ts. e.V., abgekürzt JCE 1973. Er wurde im Jahr 1973 gegründet. Der Sitz ist Erbach/Ts.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die Zwecke erstrecken sich insbesondere auf die Ausübung und Förderung des Judosportes sowie auf die Werbung für die Verbreitung dieses Sportes, der als hochwertige Leibesübung insbesondere der Jugendpflege und Jugenderziehung dienen soll.

§ 3 Vereinsfarben und -abzeichen

Die Farben des Clubs sind rot, schwarz und weiß.

Das Abzeichen ist in Rundform. Im Zentrum befindet sich das Erbacher Wappen und wird von der Schrift - Judo-Club 1973 Erbach/Ts. e. V. - umrandet.

§ 4 Mitgliedschaft

Jede unbescholtene Person kann Mitglied werden. Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.

§ 5 Aufnahme

Die Zugehörigkeit zum Verein ist durch Einzelmitgliedschaft bzw. Familienmitgliedschaft zu erwerben. Zur Aufnahme ist die Abgabe eines Aufnahmeantrages erforderlich.

Personen unter 18 Jahren haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der (geschäftsführende) Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages brauchen Gründe nicht angegeben zu werden.

§ 6 Beiträge und sonstige Leistungen

Die Höhe des Beitrages richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Austritt

Die Kündigung hat schriftlich per Brief oder E-Mail an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu erfolgen. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderquartals gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Quartalsende. Mit dem Abmelden erlischt jegliches Recht gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ablauf des Monats des Ausscheidens. Das Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.

§ 8 Ausschluss

Bei vereinsschädigendem Verhalten, im Besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzungen oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandensein eines Rückstandes der Beitragszahlungen über drei Monate hinaus, kann Ausschluss aus dem Verein erfolgen. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben. Gegen den Ausschluss ist Einspruch innerhalb von zwei Wochen schriftlich beim Vorstand zulässig.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

Benutzung aller Einrichtungen des Vereins

Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
- Die in der Satzung des Vereins niedergelegten Grundsätze zu fördern
- Die übernommenen Ämter gewissenhaft auszufüllen
- Mutwillige Beschädigung und schuldhaften Verlust von Vereinseigentum zu ersetzen

§ 11 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Vorstand setzt sich im Sinne des § 26 des BGB aus dem 1. Vorsitz, dem 2. Vorsitz, dem 1. Kassierer zusammen. Der Verein wird gesetzlich stets durch 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten.

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Zeitgleich kann ein erweiterter Vorstand durch die stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden. Die entsprechenden Ämter sind durch die Mitgliederversammlung zu benennen. Denkbar sind beispielsweise: Schriftführung, Webmaster/in, Sportwart/in. Dabei sind auch Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, zur Übernahme eines Amtes berechtigt. Hierfür braucht es die Zustimmung der Erziehungsberechtigten, bzw. der gesetzlichen Vertretung bei Minderjährigen.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm betrifft, ein Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein eingeleitet ist oder erledigt wird oder bei schwebenden Ausschlussverfahren.

Gewählt ist, wer über die einfache Stimmenmehrheit verfügt.

Der Vorstand führt die im Rahmen der Satzungen gefassten Beschlüsse durch und verwaltet das Vereinsvermögen. Der Vorstand nimmt die Geschäfte wahr, die dem Verein durch Gesetz und Verordnung übergeordneter Stellen auferlegt werden. Der Vorstand stellt Urkunden über Rechtsgeschäfte aus, die den Verein Dritten gegenüber binden.

Der Vorstand wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung via Mail zugestellt werden.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, wie es die Geschäfte des Vereines erforderlich machen. In der Regel findet vierteljährlich eine Vorstandssitzung statt. Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn dies durch die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Die Vorstandssitzungen werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder und ein Vorsitzender anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden von einem Vorstandsmitglied aufgenommen. Die Niederschrift muss in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt werden. Sie ist durch den 1. und 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 12 Sonderausschüsse und Beirat

Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit. Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

§ 13 Hauptversammlung

Der Verein hält alljährlich innerhalb des 1. Quartals eine ordentliche Hauptversammlung ab. Sie hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins.

Ihre Befugnisse sind im Besonderen:

Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes, Entscheidung über die im Rahmen der Geschäftsordnung eingegangenen Anträge, Änderung der Satzung, Festsetzung der Vereinsbeiträge sowie etwaiger Sonderumlagen und der Aufnahmegebühr, Genehmigung des Haushaltsplanes, Neuwahl der ausscheidenden Vorstandsmitglieder, Wahl zweier Kassenprüfer (die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören).

Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher via E-Mail bekannt gegeben werden. Eine Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der gesamten stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt oder der Vorstand dies beschließt oder das Interesse des Vereines dies erfordert.

Eine ordnungsgemäß einberufen Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 8 Tage vorher bei dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden. Werden Anträge eingereicht, so werden diese spätestens 5 Tage vor der Versammlung via E-Mail durch den geschäftsführenden Vorstand an die Mitglieder weitergeleitet.

Die Hauptversammlung wird durch den 1. Vorsitz, bei Verhinderung durch den 2. Vorsitz geleitet. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden bei einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel oder Handaufheben gewählt werden. Sind zwei Personen stimmgleich, erfolgt eine Stichwahl. Stehen zwei oder mehrere Kandidierende zur Wahl, ist in geheimer Abstimmung zu wählen. Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen. Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muss durch die Protokollführung eine Niederschrift aufgenommen werden, die in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt und vom Protokollführer sowie den Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden muss.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß bestellt ist. Für während ihrer Amtszeit ausscheidende Mitglieder wird auf der nächsten Vorstandssitzung eine kommissarische Vertretung gewählt, welche bis zur nächsten Jahreshauptversammlung die Geschäfte führt.

Hauptversammlungen können durch den geschäftsführenden Vorstand auch als hybride Veranstaltung geplant werden. Hierzu bestimmt dieser die Tools und die Modalitäten. Es wird üblicherweise vorausgesetzt, dass zur digitalen Partizipation eine breitband- gestützte Zuschaltung via Webcam & Mikrofon durch die Teilnehmenden gegeben ist. Zugeschaltete Mitglieder haben gleiches Wahlrecht. Dabei wird bei offenen Wahlen via Handzeichen in die Webcam agiert. Für geheime Wahlen bestimmt der geschäftsführende Vorstand ein digitales Wahltool. Sollte nur eine Person an der digitalen Wahl partizipieren, besteht bei Kombination von analoger und digitaler Wahl ein Risiko zur nicht Gewährung einer anonymen, digitalen Wahl aufgrund von nur einer digitalen Stimme.

Aufgrund besonderer Umstände kann der geschäftsführende Vorstand eine reine digitale Mitgliederversammlung einberufen. Diese Entscheidung muss nicht durch vorangegangene Mitgliederversammlungen legitimiert werden. Im Sinne der breiten Partizipation ist jedoch eine hybride Veranstaltungsplanung zu bevorzugen.

§ 14 Ehrungen

Der Vorstand ist berechtigt, verdiente Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu ehren. Zu diesem Zweck wird durch den Vorstand eine Ehrenordnung beschlossen.

§ 15 Haftung

Gegen Unfall ist jedes Mitglied beim Landessportbund Hessen versichert. Der Club haftet nicht für Verlust oder Beschädigung von Geld- und Sachwerten.

§16 Sportlerhaftung

Die Mitglieder erklären sich bei Eintritt in den Verein ausdrücklich damit einverstanden, dass Sie gegenüber Übungsleitern, Fahrtenleitern, Trainern, Kraftfahrern und sonstigen, in Diensten des Vereins stehenden Begleitern keine Ersatzansprüche über die bestehenden Haftpflichtversicherungsansprüche hinaus bei Schadensfällen, gleich welcher Art, Anlässe oder Ursachen geltend machen können.

Die Mitglieder des Vereins erklären sich bei Eintritt in den Verein ausdrücklich damit einverstanden, dass die Übernahme der Aufsichtspflicht von Übungsleitern, Trainern und sonstigen, im Dienste des Verein stehenden Betreuern, erst mit dem Betreten der Tatami (Übungsfläche im Turnhallenbereich) beginnt und beim Verlassen der Tatami nach dem jeweiligen Trainingsschluss wieder endet.

Für Schadenfälle vor oder nach der Übungseinheit, gleich welcher Art, Anlasses oder Ursache

haftet das Vereinsmitglied, bzw. dessen Eltern oder der gesetzliche Vertreter.

§ 17 Satzungsänderung

Zur Abänderung der Satzung ist Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung weniger als ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen, so wird vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 18 Auflösung

Die Auflösung des Clubs kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung, in der mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen, mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Folge ist bei der Einladung zur ersten Versammlung ausdrücklich hinzuweisen.

Für den Fall, dass der Judoclub zu dem Zweck aufgelöst wird, um als Abteilung einem anderen gemeinnützigen Verein angeschlossen zu werden, wird das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen demjenigen gemeinnützigen Verein zur Verwendung für die Judoabteilung übereignet.

Für den Fall der Auflösung ohne Übernahme in einen anderen gemeinnützigen Verein, soll das Vermögen des Vereins der Stadt Bad Camberg übereignet werden, mit der Maßgabe, dass es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leibesübung bzw. Jugendpflege Verwendung finden darf.

§ 19 Geschäftsjahr, Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr. Gerichtsstand ist Limburg.

§ 20 Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert.

§ 21 Vergütung

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 22 Schlussbestimmungen

Weitere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung, der Beitragsordnung, Sportordnung und Ehrenordnung geregelt. Diese können durch Vorstandsbeschlüsse ergänzt werden. Die Ergänzungen müssen durch die nächste Hauptversammlung bestätigt werden.